

2012 / Nr. 93 vom 26. November 2012

Der Senat hat am 20. November 2012 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

286. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische/-r Energieberater/-in“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

287. Einrichtung des Universitätslehrganges „Akademische/-r Energieberater/-in“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

288. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Akademische/-r Energieberater/-in“

289. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA Bauwirtschaft“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

290. Einrichtung des Universitätslehrganges „MBA Bauwirtschaft“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

291. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“

**292. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Baucontrolling“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**293. Einrichtung des Universitätslehrganges „Baucontrolling“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

294. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Baucontrolling“

**295. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Baukauffrau / Baukaufmann“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**296. Einrichtung des Universitätslehrganges „Baukauffrau / Baukaufmann“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

297. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“

**298. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Marketing- und Medienmanagement, Master of Science“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**299. Einrichtung des Universitätslehrganges „Marketing- und Medienmanagement, Master of Science“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

300. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Science“

301. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Marketing- und Medienmanagement, Master of Arts“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

302. Einrichtung des Universitätslehrganges „Marketing- und Medienmanagement, Master of Arts“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

303. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Arts“

304. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs „General Medicine“, Certified Program

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

305. Einrichtung des Universitätslehrganges „General Medicine“, Certified Program

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

306. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „General Medicine“, Certified Program

307. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs „General Medicine, Master of Science“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

308. Einrichtung des Universitätslehrganges „General Medicine, Master of Science“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

309. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „General Medicine, Master of Science“

310. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

311. Einrichtung des Universitätslehrganges „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

312. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“

313. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ (Certified Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

314. Einrichtung des Universitätslehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ (Certified Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

315. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ (Certified Program)

316. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Regulatory Affairs Management, MSc“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

317. Einrichtung des Universitätslehrganges „Regulatory Affairs Management, MSc“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

318. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Regulatory Affairs Management, MSc“

286. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische/-r Energieberater/-in“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Akademische/-r Energieberater/-in“ hat den Zweck, im Markt tätigen Energieberatern und -beraterinnen für Wohnbauten im Rahmen einer wissensbedürfnis-orientierten Weiterbildung die Basis für eine umfassende Sanierungsberatung zu vermitteln. Die Weiterbildung baut auf den zertifizierten A- und F-Kursen für Energieberatung der ARGE EBA (Arbeitsgemeinschaft Energieberater/-innen-Ausbildung) auf, die unter anderem als Zulassungsvoraussetzungen zum Studium gelten. Der Universitätslehrgang „Akademische/-r Energieberater/-in“ vertieft einerseits die bauphysikalischen, bauökologischen und bautechnischen Fachgrundlagen und erweitert andererseits das Betrachtungsfeld um Themenschwerpunkte wie Denkmalpflege (insb. Zielkonflikte), Recht und Bauökonomie, immobilienwirtschaftliche Aspekte und die angewandte Beratung (Rhetorik, Präsentation).

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Akademische/-r Energieberater/-in“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium 3 Semester mit 30 Semesterstunden. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es auch 2 Semester (60 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Akademische/-r Energieberater/-in“ sind:
 1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium oder
 2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
 3. ein Befähigungsnachweis, der in der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet des Sanierungswesens“, in der jeweils gültigen Fassung, angeführt wird.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis (min. 5 Jahre) über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in § 5 Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann.

- (3) Als verbindliches Zulassungskriterium für alle Studienbewerber zum Universitätslehrgang gilt die erfolgreiche Absolvierung des „A-Kurses“ und „F-Kurses“ für Energieberatung der ARGE EBA.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
Nachhaltigkeit	- Energie- und Stoffkreisläufe in Altbauten - Bauökologie in der Sanierung - Bauchemie in der Sanierung - Nutzergerechte Sanierungskonzepte	VO/UE	75	9
Bauphysik	- Energieversorgung und -verbrauch - Brand- und Schallschutz - Kondensation und Schimmel - Angewandte Bauphysik	VO/UE	75	9
Bautechnik	- Historische Baustoffe und Konstruktionen - Baumängelfeststellung und -behebung - Statik und Erdbbensicherheit von Altbau - Haustechnik- und Energiekonzepte	VO	75	9
Denkmalpflege	- Grundsätze der Denkmalpflege - Angewandte Denkmalpflege	VO	30	4
Bauökonomie und Recht	- Amortisationsrechnung, Lebenszykluskosten - Kostenermittlung und -planung - Sanierungsrelevante Rechtslehre - Praktische Rechtsaspekte in der Sanierung	VO	75	9
Angewandte Energieberatung	- Spezialfragen Energieberatung - Beratungskonzeption und -strukturierung - Beratungsprojekt - Rhetorik und Präsentation	VO/UE	75	9
Immobilienwirtschaft	- Liegenschaftsbewertung - Standort- und Projektanalysen - Immobilien- und Projektvermarktung	VO/UE	45	5
Seminararbeit				6
Summe			450	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

(1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums. Für jedes Fach des Curriculums wird die jeweilige Prüfungsart gemäß nachstehender Tabelle festgelegt:

Fächer	Prüfungsart
Nachhaltigkeit	Hausarbeit
Bauphysik	Schriftliche Prüfung
Bautechnik	Schriftliche Prüfung
Denkmalpflege	Hausarbeit
Bauökonomie und Recht	Mündliche Prüfung
Angewandte Energieberatung	Hausarbeit
Immobilienwirtschaft	Hausarbeit

und

(2) Verfassung, positive Beurteilung und Präsentation einer Seminararbeit.

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und Referent/-innen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Energieberaterin“ oder „Akademischer Energieberater“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

287. Einrichtung des Universitätslehrganges „Akademische/-r Energieberater/-in“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Akademische/-r Energieberater/-in“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

288. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Akademische/-r Energieberater/-in“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Akademische/-r Energieberater/-in“ wird mit € 8.500,-- festgelegt.

289. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA Bauwirtschaft“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§1 Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ fokussiert auf die Steuerung von Unternehmen aus der Baubranche. Aufgabe der Unternehmensführung ist, durch Entscheidungen Ziele zu erreichen. Das ist nur dann möglich, wenn technische, kaufmännische und rechtlich ausgebildete Fach- und Führungskräfte zielorientiert zusammenwirken. Dafür ist ein solides Verständnis der verschiedenen Teilbereiche der Bau-Betriebswirtschaftslehre notwendig. Für die Steuerung von Bauunternehmen ist die Kenntnis über die Abhängigkeiten und das Zusammenwirken von langfristigen (Werte, Strategie, Kundenanforderungen, Kernkompetenzen) und kurzfristigen (Kostenrechnung, Investition, und Bilanzierung) Faktoren notwendig. Darauf aufbauend kann dann ein Planungs-, Kontroll- und Informationssystem gestaltet werden, das einen Beitrag zur Zukunftssicherung des Bauunternehmens liefert.

- Aufbau fachlicher, sozialer und methodischer Handlungskompetenz auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für Unternehmen der Baubranche
- Vernetzung und Nutzung von kaufmännischem und rechtlichem Wissen für den unternehmerischen Erfolg in der Bauwirtschaft
- Systematische Analyse aller Unternehmensbereiche
- Erlernen eines zukunftsorientierten Managementkonzepts für Baubetriebe

Generell richtet sich dieses Studienangebot an hoch motivierte Leistungsträger in der Baubranche, die sich gezielt auf die Übernahme zusätzlicher Aufgaben vorbereiten wollen und auf eine mehrjährige Berufserfahrung verweisen können.

- Mitarbeiter aus den kaufmännischen Abteilungen in Bauunternehmen, die ihre Praxiserfahrung mit einer Weiterbildung ausbauen und vertiefen wollen;
- Baumeister, Betriebsübernehmer, Technische Leiter, Bauleiter und Techniker, die sich das kaufmännische Know-how für ihren weiteren beruflichen Aufstieg aneignen möchten;
- Fachkräfte, Entscheidungsträger, Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte aus der Baubranche, die den nächsten Karriereschritt in Angriff nehmen und sich dafür aktuelles und praxisorientiertes Managementwissen aneignen möchten;
- Absolventen einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung, die ihre Fähigkeiten speziell in der Baubetriebswirtschaftslehre weiterentwickeln wollen;
- Absolventen anderer Studienrichtungen, die eine fundierte Weiterbildung in General Management – Bauwirtschaft für ihr Berufsleben benötigen;

§2 Studienform

Der Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§3 Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsführung.

§4 Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 4 Semester.

§5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ sind:

- (1) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau, oder
- (2) eine gleichzuhaltende Qualifikation aufgrund vorliegender Hochschulzugangsberechtigung und einer langjährigen, facheinschlägigen und qualifizierten mindestens 4 jährigen Berufserfahrung in adäquater Position, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder
- (3) ohne vorliegender Hochschulzugangsberechtigung eine gleichzuhaltende Qualifikation aufgrund einer langjährigen, facheinschlägigen und qualifizierten mindestens 8 jährigen Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung.

§6 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§7 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§8 Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „MBA Bauwirtschaft“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Nr.	Fach / Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
1	Rechnungswesen für Bauunternehmen	5,0	40
	<i>Besonderheiten der Baubuchhaltung</i>	2,5	20
	<i>Jahresabschluss von Bauunternehmen</i>	2,5	20
2	Kostenrechnung im Baubetrieb	4,0	30
	<i>Kostenrechnung im Baubetrieb</i>	4,0	30
3	Einführung in die spezielle Betriebswirtschaftslehre der Bauwirtschaft	7,0	60
	<i>Business Basics</i>	0,5	10
	<i>Kommunikation und Marketing</i>	1,0	20
	<i>Beschaffungswesen</i>	0,5	10
	<i>Personalverwaltung und -entwicklung</i>	2,5	20
	<i>Praxisarbeit Baukaufmann</i>	2,5	0
4	Einführung in das bauwesenspezifische Wirtschaftsrecht	2,0	30
	<i>Grundlagen des Wirtschaftsrechts</i>	1,5	20
	<i>Kooperationen (Arbeitsgemeinschaften)</i>	0,5	10
5	IT Wissen für Führungskräfte in der Bauwirtschaft	5,0	10
	<i>IT Wissen</i>	4,0	5
	<i>Social Media</i>	1,0	5

6	Investition- und Finanzierung in der Bau- und Immobilienbranche	5,0	50
	<i>Investition und Finanzierung</i>	1,0	10
	<i>Finanzmathematik</i>	1,0	10
	<i>Investitionsrechnung</i>	0,5	5
	<i>Finanzierung & Cash Management</i>	2,0	20
	<i>Projektfinanzierung</i>	0,5	5
7	Strategische Unternehmensführung im Bauwesen	5,0	45
	<i>Strategieentwicklung und -umsetzung</i>	3,0	35
	<i>Strategische Erfolgspotentiale</i>	2,0	10
8	Strategisches Controlling für Bauunternehmen	6,5	30
	<i>Strategisches Controlling</i>	3,5	10
	<i>Unternehmensanalyse</i>	1,5	10
	<i>Volkswirtschaftslehre</i>	1,5	10
9	Operatives Baucontrolling für Bauunternehmen	7,5	60
	<i>Business Planning</i>	4,0	20
	<i>Controllingorganisation und Reporting</i>	1,0	20
	<i>Projektcontrolling</i>	0,5	10
	<i>Kennzahlen und Kennzahlensysteme</i>	2,0	10
10	Baucontrolling in der Praxis	3,0	35
	<i>Angewandtes Controlling in der Praxis von Bauunternehmen</i>	2,0	15
	<i>Gruppen- und Teamkompetenz</i>	1,0	20
11	Controlling Handbuch	5,0	5
	<i>Praxisarbeit Controlling Handbuch</i>	5,0	5
12	Vertiefung in das bau- und immobilienpezifische Wirtschaftsrecht	5,0	30
	<i>Vergaberecht</i>	1,5	10
	<i>Insolvenzrecht</i>	1,5	10
	<i>Steuerrecht</i>	1,5	5
	<i>Mediation</i>	0,5	5
13	Internationalisierung von Bauunternehmen	5,0	30
	<i>Internationale Projektfinanzierung</i>	0,5	5
	<i>Internationale Rechtsformen</i>	0,5	5
	<i>Internationalisierung (inkl. Auslandsaufenthalt)</i>	4,0	20
14	Unternehmens- und Mitarbeiterführung für Baubetriebe	7,0	80
	<i>Unternehmensführung</i>	1,0	20
	<i>Wissensbilanz</i>	0,5	5
	<i>Nachhaltigkeit</i>	1,0	10
	<i>Krisen- & Risikomanagement</i>	2,0	30

	<i>Mitarbeiterführung</i>	2,5	15
15	Wissenschaftliches Arbeiten	1,0	20
16	Master Thesis	17,0	0
GESAMT		90,0	555

§9 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Insbesondere die Fächer/Lehreinheiten IT Wissen und Steuerrecht werden als Fernstudieneinheiten durchgeführt.

§10 Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs „MBA Bauwirtschaft“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. lfd. Beurteilung über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 10 und 12 bis 15
- (2) Verfassung und positive Beurteilung eines Controlling Handbuchs (Fach 11)
- (3) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-These (Fach 16)
- (4) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Master-These sowie zwei Schwerpunkte aus den Fächern des Unterrichtsprogramms nach Wahl der/des Studierenden. Die Zulassung zur dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1 sowie die positive Beurteilung der Master-These voraus.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Über die Gleichwertigkeit dieser Leistungen entscheidet die Lehrgangsführung.
- (6) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Baucontrolling“ bzw. aus dem Lehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§11 Abschlussarbeit (Master-These)

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Master Thesis, erforderlich. Die Master-These ist eine praxisorientierte wissenschaftliche Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im

Lehrgang unterrichteten Fachbereich. Die Freigabe des Themas und Betreuers erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

- (2) Zur Betreuung der Master-Thesis sind die wissenschaftliche Leitung, die Lehrgangsleitung, die Departmentleitung sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Departments für Bauen und Umwelt sowie ReferentInnen des Universitätslehrgangs „MBA Bauwirtschaft“ berechtigt.
- (3) In begründeten Fällen kann die wissenschaftliche Leitung auch beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute mit der Betreuung der Master-Thesis betrauen.
- (4) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt durch den/die BetreuerIn der Master-Thesis und einen zu bestellenden Zweitgutachter in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung.
- (5) Die fertiggestellte und positiv beurteilte Master-Thesis ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsleitung bekannt zu geben.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Business Administration „MBA“ zu verleihen.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

290. Einrichtung des Universitätslehrganges „MBA Bauwirtschaft“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

291. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ wird mit € 13.940,-- festgelegt. Für AbsolventInnen des Lehrganges Baukauffrau/Baukaufmann CP wird der Lehrgangsbeitrag mit € 10.390,-- und für AbsolventInnen des Lehrganges Baucontrolling AE wird der Lehrgangsbeitrag mit € 6.790,-- festgelegt.

292. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Baucontrolling“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§1 Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Baucontrolling“ fokussiert auf die Steuerung von Unternehmen aus der Baubranche. Aufgabe des Controllings von Bauunternehmen ist die notwendigen Daten und Informationen zu erfassen, aufzubereiten und den Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen. Dafür ist eine tiefe Kenntnis der Besonderheiten des Rechnungswesens in der Baubranche notwendig. Weiters wird ein Verständnis dafür entwickelt, wie langfristige strategische und kurzfristige, operative Parameter zusammenwirken und den Unternehmenserfolg maßgeblich beeinflussen. Die Funktion des Controllings bzw. des Controllers ist der Aufbau eines Planungs-, Kontroll- und Informationssystem das einen Beitrag zur Zukunftssicherung des Bauunternehmens liefert.

- Aufbau fachlicher, sozialer und methodischer Handlungskompetenz auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für Unternehmen der Baubranche
- Ausgestaltung es Planungs-, Kontroll- und Informationssystems
- Systematische Analyse aller Unternehmensbereiche

Generell richtet sich dieses Studienangebot an hoch motivierte Leistungsträger in der Baubranche, die sich gezielt auf die Übernahme von Controllingaufgaben vorbereiten wollen und auf eine mehrjährige Berufserfahrung verweisen können.

- Mitarbeiter aus den kaufmännischen Abteilungen in Bauunternehmen, die ihre Praxiserfahrung mit einer Weiterbildung ausbauen und vertiefen wollen;
- Baumeister, Betriebsübernehmer, Technische Leiter, Bauleiter und Techniker, die sich das kaufmännische Know-how für ihren weiteren beruflichen Aufstieg aneignen möchten;
- Fachkräfte, Entscheidungsträger, Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte aus der Baubranche, die den nächsten Karriereschritt in Angriff nehmen und sich dafür aktuelles und praxisorientiertes Managementwissen aneignen möchten;
- Absolventen einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung, die ihre Fähigkeiten speziell in der Baubetriebswirtschaftslehre weiterentwickeln wollen;

- Absolventen anderer Studienrichtungen, die eine fundierte Weiterbildung in General Management – Bauwirtschaft für ihr Berufsleben benötigen;

§2 Studienform

Der Universitätslehrgang „Baucontrolling“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsleitung.

§4 Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 3 Semester.

§5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baucontrolling“ sind:

- (1) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau, oder
- (2) eine vorliegende Hochschulzugangsberechtigung und eine facheinschlägige und qualifizierte, mindestens 2 jährige Berufserfahrung in adäquater Position, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder
- (3) ohne Hochschulzugangsberechtigung eine facheinschlägige und qualifizierte, mindestens 5 jährigen Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

§6 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baucontrolling“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§7 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Baucontrolling“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangslleitung geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§8 Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Baucontrolling“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Nr.	Fach / Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
1	Rechnungswesen für Bauunternehmen	5,0	40
	<i>Besonderheiten der Baubuchhaltung</i>	2,5	20
	<i>Jahresabschluss von Bauunternehmen</i>	2,5	20
2	Kostenrechnung im Baubetrieb	4,0	30
	<i>Kostenrechnung im Baubetrieb</i>	4,0	30
3	Einführung in die spezielle Betriebswirtschaftslehre der Bauwirtschaft	7,0	60
	<i>Business Basics</i>	0,5	10
	<i>Kommunikation und Marketing</i>	1,0	20
	<i>Beschaffungswesen</i>	0,5	10
	<i>Personalverwaltung und -entwicklung</i>	2,5	20
	<i>Praxisarbeit Baukaufmann</i>	2,5	0
4	Einführung in das bauwesenspezifische Wirtschaftsrecht	2,0	30
	<i>Grundlagen des Wirtschaftsrechts</i>	1,5	20
	<i>Kooperationen (Arbeitsgemeinschaften)</i>	0,5	10
5	IT Wissen für Führungskräfte in der Bauwirtschaft	5,0	10
	<i>IT Wissen</i>	4,0	5
	<i>Social Media</i>	1,0	5
6	Investition- und Finanzierung in der Bau- und Immobilienbranche	5,0	50
	<i>Investition und Finanzierung</i>	1,0	10
	<i>Finanzmathematik</i>	1,0	10
	<i>Investitionsrechnung</i>	0,5	5
	<i>Finanzierung & Cash Management</i>	2,0	20
	<i>Projektfinanzierung</i>	0,5	5
7	Strategische Unternehmensführung im Bauwesen	5,0	45
	<i>Strategieentwicklung und -umsetzung</i>	3,0	35
	<i>Strategische Erfolgspotentiale</i>	2,0	10

8	Strategisches Controlling für Bauunternehmen	6,5	30
	<i>Strategisches Controlling</i>	3,5	10
	<i>Unternehmensanalyse</i>	1,5	10
	<i>Volkswirtschaftslehre</i>	1,5	10
9	Operatives Baucontrolling für Bauunternehmen	7,5	60
	<i>Business Planning</i>	4,0	20
	<i>Controllingorganisation und Reporting</i>	1,0	20
	<i>Projektcontrolling</i>	0,5	10
	<i>Kennzahlen und Kennzahlensysteme</i>	2,0	10
10	Baucontrolling in der Praxis	3,0	35
	<i>Angewandtes Controlling in der Praxis von Bauunternehmen</i>	2,0	15
	<i>Gruppen- und Teamkompetenz</i>	1,0	20
11	Controlling Handbuch	5,0	5
12	Vertiefung in das bau- und immobiliespezifische Wirtschaftsrecht	5,0	30
	<i>Vergaberecht</i>	1,5	10
	<i>Insolvenzrecht</i>	1,5	10
	<i>Steuerrecht</i>	1,5	5
	<i>Mediation</i>	0,5	5
GESAMT		60,0	425

§9 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Insbesondere Fach 5 wird größtenteils in Fernlehre durchgeführt.

§10 Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs „Baucontrolling“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. lfd. Beurteilung über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 10 und 12
- (2) Verfassung und positive Beurteilung eines Controlling Handbuchs (Fach 11)

- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Über die Gleichwertigkeit dieser Leistungen entscheidet die Lehrgangsleitung.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen „MBA Bauwirtschaft“ und „Baukauffrau / Baukaufmann“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11 Abschlussarbeit

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit zu Fach 11 erforderlich. Als Abschlussarbeit ist ein Controlling Handbuch in Einzel- oder Gruppenarbeit zu erstellen. Als Anwendungsebene kann ein fiktives oder existierendes Unternehmen dienen. Die Freigabe der konkreten Rahmenbedingungen für die Abschlussarbeit erfolgt durch die Lehrgangsleitung.
- (2) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch einen zu bestellenden Gutachter in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung.
- (3) Die fertiggestellte und positiv beurteilte Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsleitung bekannt zu geben.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Baucontrolling“ bzw. „Akademischer Experte für Baucontrolling“ zu verleihen.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

293. Einrichtung des Universitätslehrganges „Baucontrolling“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Baucontrolling“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

294. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Baucontrolling“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Baucontrolling“ wird mit € 7.150,-- festgelegt. Für AbsolventInnen des Lehrganges Baukauffrau/Baukaufmann CP wird der Lehrgangsbeitrag mit € 3.600,-- festgelegt.

295. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Baukauffrau / Baukaufmann“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§1 Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ fokussiert auf die Unterstützung der Steuerung von Unternehmen aus der Baubranche. Aufgabe des Controllings von Bauunternehmen ist die notwendigen Daten und Informationen zu erfassen, aufzubereiten und den Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen. Dafür ist eine tiefe Kenntnis der Besonderheiten des Rechnungswesens in der Baubranche notwendig.

- Aufbau fachlicher, sozialer und methodischer Handlungskompetenz auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für Unternehmen der Baubranche
- Baubetriebliches Rechnungswesen und bauwirtschaftliche Managementgrundlagen

Generell richtet sich dieses Studienangebot an hoch motivierte Leistungsträger in der Baubranche, die sich gezielt auf die Übernahme von baukaufmännischen Aufgaben vorbereiten wollen und auf eine mehrjährige Berufserfahrung verweisen können.

- Mitarbeiter aus den kaufmännischen Abteilungen in Bauunternehmen, die ihre Praxiserfahrung mit einer Weiterbildung ausbauen und vertiefen wollen;
- Baumeister, Betriebsübernehmer, Technische Leiter, Bauleiter und Techniker, die sich das kaufmännische Know-how für ihren weiteren beruflichen Aufstieg aneignen möchten;
- Fachkräfte, Entscheidungsträger, Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte aus der Baubranche, die den nächsten Karriereschritt in Angriff nehmen und sich dafür aktuelles und praxisorientiertes Managementwissen aneignen möchten;
- Absolventen einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung, die ihre Fähigkeiten speziell in der Baubetriebswirtschaftslehre weiterentwickeln wollen;

§2 Studienform

Der Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§3 Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsführung.

§4 Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 1 Semester.

§5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ sind:

- (1) eine vorliegende Hochschulzugangsberechtigung und eine fach einschlägige mindestens 2 jährige Berufserfahrung, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder
- (2) ohne Hochschulzugangsberechtigung eine fach einschlägige mindestens 5 jährigen Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsführung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung.

§6 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§7 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsführung geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§8 Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Baukauffrau / Baukaufmann“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Fach	Bezeichnung / Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
1	Rechnungswesen für Bauunternehmen	5,0	40
	<i>Besonderheiten der Baubuchhaltung</i>	2,5	20
	<i>Jahresabschluss von Bauunternehmen</i>	2,5	20
2	Kostenrechnung im Baubetrieb	4,0	30
	<i>Kostenrechnung im Baubetrieb</i>	4,0	30
3	Einführung in die spezielle Betriebswirtschaftslehre der Bauwirtschaft	7,0	60
	<i>Business Basics</i>	0,5	10
	<i>Kommunikation und Marketing</i>	1,0	20
	<i>Beschaffungswesen</i>	0,5	10
	<i>Personalverwaltung und -entwicklung</i>	2,5	20
	<i>Praxisarbeit Baukaufmann</i>	2,5	0
4	Einführung in das bauwesenspezifische Wirtschaftsrecht	2,0	30
	<i>Grundlagen des Wirtschaftsrechts</i>	1,5	20
	<i>Kooperationen (Arbeitsgemeinschaften)</i>	0,5	10
GESAMT		18,0	160

§9 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§10 Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs „Baukauffrau / Baukaufmann“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. lfd. Beurteilung über sämtliche im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer

- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Über die Gleichwertigkeit dieser Leistungen entscheidet die Lehrgangsleitung.
- (3) Leistungen aus den Lehrgängen „MBA Bauwirtschaft“ und „Baucontrolling“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12 Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der in § 10 Abs.1 angeführten Prüfungen bzw. Beurteilungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

296. Einrichtung des Universitätslehrganges „Baukauffrau / Baukaufmann“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

297. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ wird mit € 3.550,-- festgelegt.

298. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Marketing- und Medienmanagement, Master of Science“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Marketing ist zum wettbewerbsentscheidenden Faktor für Unternehmen und deren Produkte und Dienstleistungen geworden. Dabei erfordert die weiter zunehmende Konkurrenz der Angebote eine klare strategische Markenpositionierung, die sich für den Weg zum Verbraucher oft eines komplexen Medieneinsatzes bedient. Von Marketingexperten ist deshalb ein fundierter Marketing- und Medien-Hintergrund gefordert, der durch solides Wissen, aktuelle Kenntnisse und Fertigkeiten auch eine Basis für zukünftige Entwicklungen bildet. Der Universitätslehrgang Marketing- und Medienmanagement erfüllt diese Anforderungen, die Fachvertiefungen sind dabei am langfristigen Bedarf innerhalb des Marketing- und Medienmanagements orientiert. Der Master of Science Marketing- und Medienmanagement vermittelt den TeilnehmerInnen einen fundierten, wissenschaftlichen Blick auf das Thema mit vier Marktrelevanten Fachvertiefungen gepaart sozialwissenschaftlichen Methoden, Theorien und Denkmodellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Science“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Science“ ist

- (1)
 - a. ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium

oder

- (2)
 - eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - a. Universitätsreife (Studienberechtigung) oder Fachgebundene Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige, hochqualifizierte Berufserfahrung in

adäquater Position; es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden;

- b. ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) soll nur in besonders qualifizierten Ausnahmefällen eine Zulassung erfolgen; es sind dann mindestens 8 Jahre (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen; es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden;

sowie

- (3) die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
 (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Es ist der Basisteil mit 42 ECTS zu absolvieren und eine Vertiefung mit 33 ECTS zu wählen.

I	Fächer des Basisteils	LV-Art	UE	ECTS
1	Theorie und Praxisfelder der Kommunikation		42	7
	Grundlagen integrierter Kommunikation	VO	10	2
	Kommunikationswissenschaft	VO	12	2
	Instrumente und Praxisgebiete integrierter Kommunikation	KS	10	2
	Anwendung in der Unternehmens- und Organisations-Kommunikation	VO	10	1
2	Management und Grundlagen des Marketings		52	8
	Strategische Grundlagen und Prozesse des Marketings	VO	10	2
	Angewandte Betriebswirtschaftslehre	VO	10	2
	Positionierungsmodelle und -prozesse	VO	15	2
	Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik	VO	17	2
3	Medienmanagement im Marketing		52	6
	Informationsbeschaffung und Marktforschung	VO	20	2
	Crossmediale Strategien	VO	12	2
	Mediaplanung, Werbewirkungs- und Erfolgskontrolle	VO	20	2
4	Innovationsmanagement, und Produktentwicklung		52	6
	Klassisches Innovationsmanagement und Produktentwicklung	VO	22	3
	Neue Strategien des Innovationsmanagements	VO	10	2
	Interdisziplinäre Führungskompetenzen	VO	20	1

5	Recht		10	2
	Urheber- und Persönlichkeitsrecht	VO	10	2
6	Projektarbeit		52	13
	Projektmanagement	VO	15	1
	Kampagnenführung	UE	5	2
	Projektarbeit - Kampagnensimulation	UE	32	10
II	Fächer der Vertiefung: Marken- und Marketingkommunikation			
1	Markenpolitik und Recht		52	9
	Markenpolitik und -management	VO	22	4
	Markenpositionierung und -modelle	KS	20	4
	Marken- und Musterrecht	VO	10	1
2	Marketingkommunikation		52	8
	Kommunikations- und Marketingpsychologie	VO	10	2
	Strategien für Produkte und Dienstleistungen	VO	20	3
	Werbung und PR für Marken	KS	22	3
3	Markenkommunikation		52	8
	B-to-B- und B-to-C-Kommunikation	VO	12	2
	Below-the-line- und (above the line) & Online-Kommunikation	VO	30	3
	Integrierte Kommunikation für Marken	VO	10	3
4	Werbung		52	8
	Werbemittel-Konzeption	KS	22	3
	Grundlagen der Kreation	VO	10	3
	Kundenpräsentation und Pitching	UE	20	2
III	Fächer der Vertiefung: Corporate Media Management			
1	Kommunikation für Unternehmen		52	9
	Corporate Communication und Marketing	VO	30	5
	Instrumente und Zielgruppenmedien	KS	22	4
	Medienkonzeption		52	7
	Konzeption von Unternehmensmedien	VO	22	3
	Budgeterstellung und Kostenkalkulation	VO	20	2
	Werbung und Sponsoring	VO	10	2
3	Medienpraxis I		52	9
	Dramaturgie und Inszenierung von Themen	KS	10	3
	Journalistische Grundlagen	KS	22	3
	Visuelles und Text-Design	KS	20	3
4	Medienpraxis II		52	8
	Redaktion Print, Online, Event	VO	22	3
	Crossmediale Corporate-Publishing-Realisation	VO	20	3
	Produktionsplanung und -management	VO	10	2

IV	Fächer der Vertiefung: Social Media und Online Management			
1	Online Marketing		52	8
	Kommunikationsformen und Abrechnungsmodelle	VO	10	3
	Mediaplanung und -budget	VO	22	2
	Online-Forschung und Erfolgsmessung	VO	20	3
2	Online und Social Media Management		52	8
	Online Strategien und Konzeptionen	VO	20	3
	Vermarktungsmodelle	VO	10	2
	Konzeption von Online-Präsenzen	VO	22	3
3	Online Direct Marketing		52	8
	Branding- und Vertriebskanal Online	VO	16	3
	Vertriebsmodelle	VO	16	2
	Online- und Social Media-Praxis	KS	10	2
	E-Commerce Recht	VO	10	1
4	Content-Strategien und -Management		52	9
	Content-Strategien und -Management	VO	20	3
	Suchmaschinenmarketing	VO	10	3
	Grundlage Gestaltung und Technik	KS	22	3
V	Fächer der Vertiefung: Sport- und Eventmanagement			
1	Eventmarketing und -konzeption		52	10
	Event in der Unternehmenskommunikation und im Marketing	VO	20	4
	Konzeption und Inszenierung von Veranstaltungen	VO	22	4
	Budgeterstellung und Angebotskalkulation	VO	10	2
2	Produktionsmanagement		52	6
	Produktionsplanung und -management	KS	32	3
	Medien- und Bühnentechnik	KS	20	3
3	Sportveranstaltungsmanagement		52	9
	Strukturen im Sportmanagement	VO	10	3
	Vermarktung und Sponsoring im Sport	VO	20	3
	Sportveranstaltungsmanagement	KS	22	3
4	Eventpraxis		52	8
	Location, Raumplanung, Logistik, Catering, Sicherheit	VO	22	2
	Vernetzte Kommunikationsmaßnahmen	VO	10	2
	Praxis der Konzeption und Inszenierung von Veranstaltungen	KS	10	2
	Spezielle Erfolgskontrolle	VO	10	2

VI	Wissenschaftliches Vertiefungsfach		101	19
	Wissenschaftliches Arbeiten	UE	17	3
	Wissenschaftstheorie	VO	21	4
	Methoden empirischer Sozialforschung	SE	21	4
	Angewandte Methoden der Sozialforschung	KS	21	4
	Lektüre	SE	21	4
VII	Seminar zur Masterthese	SE	44	5
VIII	Master Thesis	UE		21
	Gesamt		613	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a. Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Basisteils, wobei in Fach 6 eine Projektarbeit zu verfassen ist;
 - b. Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer der gewählten Vertiefung;
 - c. Schriftliche oder mündliche Fachprüfung über das wissenschaftliche Vertiefungsfach;
 - d. Positiver Beurteilung des Seminars zur Master Thesis;
 - e. Positiver Bewertung, Präsentation und Verteidigung der Masterthese.
- (2) Die schriftlichen Arbeiten sind als Hausarbeit zu erstellen.
- (3) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung und den schriftlichen Arbeiten („Master-Thesis“ und „Projektarbeit“) ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie der Lehrveranstaltungen durch die ReferentInnen,
- eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

299. Einrichtung des Universitätslehrganges „Marketing- und Medienmanagement, Master of Science“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Science“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

300. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Science“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Science“ wird mit € 19.600,- festgelegt.

301. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Marketing- und Medienmanagement, Master of Arts“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Marketing ist zum wettbewerbsentscheidenden Faktor für Unternehmen und deren Produkte und Dienstleistungen geworden. Dabei erfordert die weiter zunehmende Konkurrenz der Angebote eine klare strategische Markenpositionierung, die sich für den Weg zum Verbraucher oft eines komplexen Medieneinsatzes bedient. Von Marketingexperten ist deshalb ein fundierter Marketing- und Medien-Hintergrund gefordert, der durch solides Wissen, aktuelle Kenntnisse und Fertigkeiten auch eine Basis für zukünftige Entwicklungen bildet. Der Universitätslehrgang Marketing- und

Medienmanagement erfüllt diese Anforderungen, die Fachvertiefungen sind dabei am langfristigen Bedarf innerhalb des Marketing- und Medienmanagements orientiert. Der Master of Arts in Marketing und Medienmanagement bietet den Studierenden wissenschaftliches Hintergrundwissen verbunden mit praktischen Anwendungsgebieten und leistet so einen wichtigen Beitrag zur fachlichen und beruflichen Weiterentwicklung der TeilnehmerInnen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Arts“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 4 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Arts“ ist

- (1)
 - a. ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium

oder

- (2)
 - a. eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - b. Universitätsreife (Studienberechtigung) oder Fachgebundene Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige, hochqualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position; es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden;
 - c. ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) soll nur in besonders qualifizierten Ausnahmefällen eine Zulassung erfolgen; es sind dann mindestens 8 Jahre (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen; es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden;

sowie

- (3) die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Es ist der Basisteil mit 42 ECTS zu absolvieren und ein Vertiefungscurriculum mit 28 ECTS.

I	Fächer des Basisteils	LV- Art	UE	ECTS
1	Konzepte der Kommunikation		42	7
	Grundlagen integrierter Kommunikation	VO	10	2
	Kommunikationswissenschaft	VO	12	2
	Instrumente und Praxisgebiete integrierter Kommunikation	KS	10	2
	Anwendungen in der Unternehmens- und Organisations-Kommunikation	VO	10	1
2	Management und Strategisches Marketing		52	8
	Strategische Grundlagen und Prozesse des Marketings	VO	10	2
	Positionierungsmodelle und -prozesse	VO	15	2
	Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik	VO	17	2
	Angewandte Betriebswirtschaftslehre	VO	10	2
3	Medienmanagement im Marketing		52	6
	Informationsbeschaffung und Marktforschung	VO	15	2
	Crossmediale Strategien	VO	12	2
	Mediaplanung, Werbewirkungs- und Erfolgskontrolle	VO	15	2
4	Innovationsmanagement und Produktentwicklung		52	6
	Klassisches Innovationsmanagement und Produktentwicklung	VO	22	3
	Neue Strategien des Innovationsmanagements	VO	10	2
	Interdisziplinäre Führungskompetenzen	VO	20	1
5	Recht		10	2
	Urheber- und Persönlichkeitsrecht	VO	10	2
6	Projektarbeit		52	13
	Projekt- und Kampagnenmanagement	VO	20	3
	Projektarbeit Kampagnensimulation	UE	32	10
II	Fächer der Vertiefung: Marken- und Marketingkommunikation			
1	Markenpolitik und Recht		52	7
	Markenpolitik und -management	VO	22	3
	Markenpositionierung und -modelle	KS	20	3
	Marken- und Musterrecht	VO	10	1

2	Marketingkommunikation		52	7
	Kommunikations- und Marketingpsychologie	VO	10	2
	Strategien für Produkte und Dienstleistungen	VO	20	2
	Werbung und PR für Marken	KS	22	3
3	Markenkommunikation		52	7
	B-to-B- und B-to-C-Kommunikation	VO	12	2
	Below-the-line- und Online-Kommunikation	VO	30	3
	Integrierte Kommunikation für Marken	VO	10	2
4	Kommunikationspraxis		52	7
	Werbemittel-Konzeption	KS	22	3
	Grundlagen der Kreation	VO	10	2
	Kundenpräsentation und Pitching	UE	20	2
III	Fächer der Vertiefung: Corporate Media Management			
1	Kommunikation für Unternehmen		52	7
	Corporate Communication und Marketing	VO	30	4
	Instrumente und Zielgruppenmedien	KS	22	3
2	Medienkonzeption		52	5
	Konzeption von Unternehmensmedien	VO	22	3
	Werbung und Sponsoring	VO	20	1
	Budgeterstellung und Kostenkalkulation	VO	10	1
3	Medienpraxis I		52	9
	Dramaturgie und Inszenierung von Themen	KS	10	2
	Journalistische Grundlagen	KS	22	4
	Visuelles und Text-Design	KS	20	3
4	Medienpraxis II		52	7
	Redaktion Print, Online, Event	VO	22	3
	Crossmediale Corporate-Publishing-Realisation	VO	20	3
	Produktionsplanung und -management	VO	10	1
IV	Fächer der Vertiefung: Social Media und Online Management			
1	Online Marketing		52	7
	Kommunikationsformen und Abrechnungsmodelle	VO	10	2
	Mediaplanung und -budget	VO	22	2
	Online-Forschung und Erfolgsmessung	VO	20	3
2	Online und Social Media Management		52	7
	Online Strategien und Konzeptionen	VO	20	2
	Vermarktungsmodelle	VO	10	2
	Konzeption von Online-Präsenzen	VO	22	3

3	Online Direct Marketing		52	7
	Branding- und Vertriebskanal Online	VO	16	2
	Vertriebsmodelle	VO	16	2
	Online- und Social Media-Praxis	KS	10	2
	E-Commerce Recht	VO	10	1
4	Content-Strategien und -Management		52	7
	Content-Strategien und -Management	VO	20	2
	Suchmaschinenmarketing	VO	10	2
	Grundlage Gestaltung und Technik	KS	22	3
V	Fächer der Vertiefung: Sport- und Eventmanagement			
1	Eventmarketing und -konzeption		52	8
	Event in der Unternehmenskommunikation und im Marketing	VO	20	3
	Konzeption und Inszenierung von Veranstaltungen	VO	22	3
	Budgeterstellung und Angebotskalkulation	VO	10	2
2	Produktionsmanagement		52	5
	Produktionsplanung und -management	KS	32	3
	Medien- und Bühnentechnik	KS	20	2
3	Sportveranstaltungsmanagement		52	8
	Strukturen im Sportmanagement	VO	10	2
	Vermarktung und Sponsoring im Sport	VO	20	3
	Sportveranstaltungsmanagement	KS	22	3
4	Eventpraxis		52	7
	Location, Raumplanung, Logistik, Catering, Sicherheit	VO	22	2
	Vernetzte Kommunikationsmaßnahmen	VO	10	2
	Praxis der Konzeption und Inszenierung von Veranstaltungen	KS	10	2
	Spezielle Erfolgskontrolle	VO	10	1
VI	Seminar zur Masterthese	SE	44	5
VII	Master Thesis	UE		15
	Gesamt		512	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch

die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a. Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Basisteils, wobei in Fach 6 eine Projektarbeit zu verfassen ist;
- b. Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer der gewählten Vertiefung;
- c. Positiver Beurteilung des Seminars zur Master Thesis;
- d. Positiver Bewertung, Präsentation und Verteidigung der Masterthese.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind als Hausarbeit zu erstellen.

(3) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung und den schriftlichen Arbeiten („Master-Thesis“ und „Projektarbeit“) ist die Lehrgangslleitung beauftragt.

(4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts (MA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

302. Einrichtung des Universitätslehrganges „Marketing- und Medienmanagement, Master of Arts“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Arts“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

303. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Arts“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Marketing- und Medienmanagement, Master of Arts“ wird mit € 16.360,-- festgelegt.

304. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs „General Medicine“, Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist durch das permanente Anwachsen an wissenschaftlicher Erkenntnis, neuen Technologien und Behandlungsmethoden zu einem schwer überschaubaren Gebiet angewachsen. Die Forderung an die Ausbildungsverantwortlichen, neben ärztlichen Fertigkeiten die große Menge an Kenntnissen zu vermitteln, stößt an die Grenzen der Machbarkeit. Daher ist es Ziel dieses Lehrgangs, eine strukturierte auf dem Stand der Wissenschaft basierte begleitende Weiterbildung für zukünftige Ärzte für Allgemeinmedizin anzubieten. Der Lehrgang vermittelt das breite Spektrum der Allgemeinmedizin durch Grundlagen für das Verständnis der einzelnen medizinischen Fachrichtungen und ihrer Sonderfächer ebenso wie das Wissen um Prävention, Diagnose- und Therapiemöglichkeiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester mit 360 UE bzw. 52 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modularartig aufgebaut und besteht aus dem Kerncurriculum mit 18 Fächern.

	Fächer	LV-Art	UE	ECTS
A)	Kerncurriculum			
A.1.	Innere Medizin I (Intensivmedizin und Notfallmedizin, Internistische Sportheilkunde, Kardiologie, Angiologie, Pneumologie)	UE	30	4
A.2.	Innere Medizin II (Endokrinologie und Stoffwechsel, Gastroenterologie und Hepatologie, Rheumatologie)	UE	40	5
A.3.	Innere Medizin III (Geriatric und Gerontologie, Hämatologie und Onkologie, Infektiologie und Tropenmedizin, Nephrologie)	UE	30	4
A.4.	Chirurgie	UE	50	6
A.5.	Dermatologie	UE	30	4
A.6.	Hals- Nasen- Ohrenheilkunde	UE	30	4
A.7.	Neurologie	UE	20	3
A.8.	Psychiatrie	UE	10	2
A.9.	Kinder- und Jugendheilkunde	UE	30	4
A.10.	Gynäkologie & Geburtshilfe	UE	20	3
A.11.	Radiologie & Nuklearmedizin	UE	10	2
A.12.	Anästhesie und Intensivmedizin	UE	10	2
A.13.	Notfallmedizin	UE	10	2

A.14.	Physikalische Medizin	UE	10	2
A.15.	Orthopädie	UE	10	2
A.16.	Urologie	UE	10	2
A.17.	Vorsorgemedizin	UE	5	0,5
A.18.	Rechtliche Aspekte der ärztl. Tätigkeit	UE	5	0,5
	Summe UE/ECTS		360	52

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst schriftliche oder mündliche Prüfungen über die Fächer A.1.-A.18. des Kerncurriculums in Form von Teilprüfungen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**305. Einrichtung des Universitätslehrganges „General Medicine“, Certified Program
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „General Medicine“, Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

**306. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „General Medicine“, Certified Program
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „General Medicine“, Certified Program wird mit € 4.000,- festgelegt.

**307. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „General Medicine, Master of Science“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist durch das permanente Anwachsen an wissenschaftlicher Erkenntnis, neuen Technologien und Behandlungsmethoden zu einem schwer überschaubaren Gebiet angewachsen. Die Forderung an die Ausbildungsverantwortlichen, neben ärztlichen Fertigkeiten die große Menge an Kenntnissen zu vermitteln, stößt an die Grenzen der Machbarkeit. Daher ist es Ziel dieses Lehrgangs, eine strukturierte auf dem Stand der Wissenschaft basierte begleitende Weiterbildung für zukünftige Ärzte für Allgemeinmedizin anzubieten. Der Lehrgang vermittelt das breite Spektrum der Allgemeinmedizin durch Grundlagen für das Verständnis der einzelnen medizinischen Fachrichtungen und ihrer Sonderfächer ebenso wie das Wissen um Prävention, Diagnose- und Therapiemöglichkeiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang mit dem Abschluss „Master of Science“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 6 Semester mit 450 UE bzw. 90 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 18 Fächern, dem Vertiefungscurriculum mit 7 Fächern und der Master-Thesis zusammen.

	Fächer	LV-Art	UE	ECTS
A)	Kerncurriculum			
A.1.	Innere Medizin I (Intensivmedizin und Notfallmedizin, Internistische Sportheilkunde, Kardiologie, Angiologie, Pneumologie)	UE	30	4
A.2.	Innere Medizin II (Endokrinologie und Stoffwechsel, Gastroenterologie und Hepatologie, Rheumatologie)	UE	40	5
A.3.	Innere Medizin III (Geriatric und Gerontologie, Hämatologie und Onkologie, Infektiologie und Tropenmedizin, Nephrologie)	UE	30	4
A.4.	Chirurgie	UE	50	6
A.5.	Dermatologie	UE	30	4
A.6.	Hals- Nasen- Ohrenheilkunde	UE	30	4
A.7.	Neurologie	UE	20	3
A.8.	Psychiatrie	UE	10	2
A.9.	Kinder- und Jugendheilkunde	UE	30	4
A.10.	Gynäkologie & Geburtshilfe	UE	20	3
A.11.	Radiologie & Nuklearmedizin	UE	10	2
A.12.	Anästhesie und Intensivmedizin	UE	10	2

A.13.	Notfallmedizin	UE	10	2
A.14.	Physikalische Medizin	UE	10	2
A.15.	Orthopädie	UE	10	2
A.16.	Urologie	UE	10	2
A.17.	Vorsorgemedizin	UE	5	0,5
A.18.	Rechtliche Aspekte der ärztl. Tätigkeit	UE	5	0,5
B)	Vertiefung		90	13
B.1.	Praxis- & Personalmanagement	UE	15	2
B.2.	Das Gesundheitssystem in Österreich, Deutschland und der Schweiz	UE	10	2
B.3.	Kommunikation in Theorie & Praxis	UE	10	2
B.4.	Grundlagen der Evidenzbasierten Medizin	UE	10	2
B.5.	Ökonomie in der Medizin	UE	10	2
B.6.	Risiko- & Qualitätsmanagement	UE	10	2
B.7.	Wissenschaftliches Arbeiten	UE	25	1
	Master Thesis			25
	Summe UE/ECTS		450	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst
 - a. schriftliche oder mündliche Prüfungen über die Fächer A.1.-A.18. des Kerncurriculums in Form von Teilprüfungen sowie schriftliche oder mündliche Prüfungen über die Fächer B.1.-B.6. der Vertiefung in Form von Teilprüfungen,
 - b. der erfolgreichen Teilnahme am Fach B.7. „Wissenschaftliches Arbeiten“
 - c. die Verfassung und positive Beurteilung einer Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang "General Medicine" (Certified Program) der DUK sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in General Medicine“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

308. Einrichtung des Universitätslehrganges „General Medicine, Master of Science (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „General Medicine, Master of Science“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

309. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „General Medicine, Master of Science“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „General Medicine, Master of Science“ für AbsolventInnen des Lehrganges General Medicine CP wird mit € 3.000,- festgelegt.

310. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrgangs „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand medizinischen Wissens und aktueller Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen Techniken im cranialen oder visceralen Bereich.

Das Repertoire an Techniken, das in der bisherigen osteopathischen Ausbildung erworben wurde, soll dabei in jeder Richtung erweitert und vertieft werden. Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Lehrgangs ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 3 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester (60 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

a. die Berufsausbildung zum /zur Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Physiotherapeuten/-in, Ergotherapeuten/-in oder Hebamme, oder international vergleichbare Ausbildungen sowie zusätzlich eine Grundausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1100 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre.

oder

b. der Abschluss einer den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit- Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre sowie Praxis-Erfahrung von mindestens 3 Jahren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht	UE	ECTS-Punkte	LV-Art
A. Fächer	375	45	
1. Wissenschaftliches Arbeiten			
1.a. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Studiendesigns, Randomisierungsmethoden, Statistik 1)	60	7	VO
1.b. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Osteopathie (Komplementärmedizinische Lösungsansätze, komplexe Studienmodelle, qualitative Studiendesigns, von der Idee zum Studiendesign, Statistik II)	65	8	VO
2. Medizinische Grundlagen			
2.a. LV: Medizinische Grundlagen (Neurologie, Gynäkologie, Pädiatrie, Schmerz)	40	5	VO
2.b. LV: Pathologie und Differentialdiagnostik (Clinical Reasoning, Differentialdiagnostik, Rheumatische Erkrankungen, Repetitorium)	50	6	VO
3. Osteopathische Techniken			
3.a. LV: Parietale Techniken	35	4	VO
3.b. LV: Craniale und Viscerale Techniken (Biodynamischer Ansatz, Viscera und ANS, Repetitorium)	40	5	VO
4. Osteopathische Diagnose und Behandlung 1			
4.a. LV: Osteopathische Behandlungskonzepte 1 (Integrated Osteopathic Approach, Evidence informed osteopathy, treating body fluids)	60	7	VO
4.b. LV: Umgang mit dem Patienten, Psychosomatik	25	3	VO
B. Praktikum	160	10	PR
C. Schriftliche Arbeit		5	
Gesamt	535	60	

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Fächer Nr. 1, 2, und 4 werden im blended learning Modus durchgeführt und beinhalten Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien, Trainingsmodule, Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten, oder Ähnliches.

10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung mit den folgenden Bestandteilen abzulegen:
 - a. Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen 1.a. und 1.b.
 - b. Mündliche und praktische Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen 2.a. und 2.b.
 - c. Mündliche und praktische Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen 3.a., 3.b., 4.a. und 4.b.
 - d. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
 - e. Verfassen und positive Beurteilung einer Literaturarbeit
- (2) Die Literaturarbeit soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist nach dem derzeitigen Stand des Wissens wissenschaftlich zu arbeiten und zu argumentieren.
- (3) Die Dokumentation des Praktikums erfolgt in Form eines Praktikums-Portfolios und soll erkennen lassen, dass der/die Student/in in der Lage ist ihr/sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden, zu dokumentieren, sowie effektiv klinisch zu arbeiten. Das Praktikums-Portfolio ist vor der Präsentation der Abschlussarbeit abzugeben.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 5) Leistungen aus dem Certified Program „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung Akademische Expertin (Osteopathie) oder Akademischer Experte (Osteopathie) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

311. Einrichtung des Universitätslehrganges „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

312. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“ wird mit € 5.800,-- festgelegt.

313. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Im Zuge des weltweiten Trends zur „Evidence Based Medicine“ stehen auch komplementärmedizinische Methoden wie die Osteopathie verstärkt unter Druck, wissenschaftliche Evidenz für traditionelle Techniken oder Modelle zu schaffen. Ziel dieses Certified Programs ist es, die Studierenden mit den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens ebenso vertraut zu machen, wie mit den Problemen, die sich aus der Umsetzung klassischer, medizinischer Forschungsdesigns in die Komplementärmedizin ergeben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 1 Semester. (15 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

a. die Berufsausbildung zum /zur Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Physiotherapeuten/-in, Ergotherapeuten/-in oder Hebamme, oder international vergleichbare Ausbildungen sowie zusätzlich eine Grundausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre.

oder

b. der Abschluss einer den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit- Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre sowie Praxis-Erfahrung von mindestens 3 Jahren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

<i>Fächer</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>LV-Art</i>
1. Wissenschaftliches Arbeiten			
1.a. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Studiendesigns, Randomisierungsmethoden, Statistik I)	60	7	VO
1.b. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Osteopathie (Komplementärmedizinische Lösungsansätze, komplexe Studienmodelle, qualitative Studiendesigns, von der Idee zum Studiendesign, Statistik II)	65	8	VO
Gesamt	125	15	

Die Lehrveranstaltungen werden im blended learning Modus durchgeführt und beinhalten Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien, Trainingsmodule, Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten, etc..

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben folgende Abschlussprüfung abzulegen:
 - a. Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen 1.a. und 1.b.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

314. Einrichtung des Universitätslehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ (Certified Program) und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

315. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ (Certified Program)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ (Certified Program) wird mit € 560,- festgelegt.

316. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Regulatory Affairs Management, MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Medizintechnik ist ein kontinuierlich wachsender Markt, in dem die DACH-Staaten nach den USA und Japan die höchsten Umsätze erzielen. Dieser Markt zeichnet sich durch eine hohe und in den globalen Wirtschaftsräumen sehr heterogene Regulierung aus. Jüngste Vorkommnisse wie der Brustimplantateskandal veranlassen die Behörden, die Vorschriften und Überwachungen weiter zu verschärfen. Die Medizinproduktehersteller müssen mit den gegenwärtigen und zukünftigen Regulierungen vertraut sein, weshalb sie „Regulatory Affairs“ Abteilungen aufbauen oder verstärken. Dafür gibt es aber nicht ausreichend (viele) qualifizierte Mitarbeitende. Dieser Studiengang hat zum Ziel, Mitarbeitende von Medizinprodukteherstellern als Regulatory Affairs Manager zu qualifizieren. Sie sollen daher u. a. einen Überblick über Regularien erhalten, Besonderheiten der USA kennen lernen, QM Systeme aufbauen können, wissen, worauf man achten muss, wenn man klinische IT und Medizintechnik vernetzen will sowie Schulungs- und Kursmaterialien erstellen können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 660 UE bzw. 120 ECTS. In der Vollzeitvariante dauerte er 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder

(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- a. allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

- b. bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

Fächer/Lehrveranstaltungen		Lv.- Art	UE	ECTS
1.	Technology Fundamentals		50	7
	TF 001: Software Development	UE	15	2
	TF 002: Physics, and technical informatics	UE	20	3
	TF 003: Current trends (e.g. virtualization, cloud computing)	UE	15	2
2.	Risk Management		50	7
	RM 001: Risk Management I (regulations, RM process, risk analysis)	UE	30	4
	RM 002: Risk Management II (RM file, tooling, CAPA, etc.)	UE	20	3
3.	Regulatory Frameworks		110	15
	RF 001: Regulatory Frameworks I (Europe: directives, laws, standards, classification, conformance assessment procedure, etc.)	UE	30	4
	RF 002: Regulatory Frameworks II (Europe: technical file, authorities, labeling, regulations for healthcare providers, labeling, etc.)	UE	30	4
	RF 003: Regulatory Frameworks III (US: FDA, regulations, 510(k), PMA, guidance documents, 21 CFR, etc.)	UE	30	4
	RF 004: Regulatory Frameworks IV (Global awareness: China, Canada, Japan, global harmonization, pharmaceutical regulations, etc.)	UE	20	3
4.	Medical Devices and IT		80	11
	MD 001: Foundations of medicine (terminology, anatomy, physiology)	UE	20	3
	MD 002: Emerging trends (e.g. demographics, healthcare systems, biotechnology)		20	3
	MD 003: Medical devices	UE	20	2
	MD 004: Medical informatics	UE	20	3
5.	Quality System regulations		60	8
	QS 001: Europe (ISO 13485, QM audit, documentation etc.)	UE	30	4
	QS 002: US (21 CFR part 820, FDA audit etc.)	UE	30	4
6.	Development and production of medical devices		150	21
	DE 001: Product development (processes, intended use, PEMS, medical device software, suppliers, electrical safety etc.)	UE	40	5
	DE 002: Clinical assessment (clinical trials, regulations, ethics etc.)	UE	20	3
	DE 003: Requirements and usability engineering (incl. IEC 62366)	UE	20	3
	DE 004: Verification and validation (test protocols and reports, methods, documentation etc.)	UE	20	3
	DE 005: Advanced topics (e.g. production, marketing, labeling, manuals, packaging, symbols, open source)	UE	30	4
	DE 006: Production (incl. processes like sterile devices, welding etc.)	UE	20	3
7.	Economics and management		30	4
	EM 001: Process management, change management, strategic and operational management	UE	30	4

8.	Soft skills and general competencies		130	17
	SG 001: Communication (moderation, presentation, inter cultural communication, negotiation)	UE	30	4
	SG 002: Self and time management	UE	10	1
	SG 003: Project management	UE	20	3
	SG 004: Learning, teaching, writing (train the trainer, technical writing, didactics, building e-learning courses)	UE	30	4
	SG 005: Current issues and special interest (e.g. patents and intellectual property, licencing)	UE	40	5
	Training on Project (betreute Projektarbeit)	PR		10
	Master-Thesis			20
	Summe UE/ECTS		660	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 8 Fächer
- b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit und einer Master-Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Regulatory Affairs“, MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

317. Einrichtung des Universitätslehrganges „Regulatory Affairs Management, MSc“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Regulatory Affairs Management, MSc“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

318. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Regulatory Affairs Management, MSc“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Regulatory Affairs Management, MSc“ wird mit € 19.800,-- festgelegt.

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber
Das Rektorat

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats